

Allgemeine Geschäftsbedingungen LebensHeldin! e.V. (Stand 11.03.2019)

1. ANWENDUNGSBEREICH UND AUSLEGUNG

- 1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Verträge mit unserem Verein LebensHeldin! e.V. unabhängig, ob es sich um Dienstleistungen durch den Verein oder für den Verein inklusive Sponsoring handelt.
- 1.2. In den nachstehenden Vertragsbedingungen haben die folgenden Begriffe die jeweils angegebene Bedeutung:
 - 1.2.1. Partner bzw. Kunde bedeutet, die in dem Vertrag so bezeichnete(n) Person(en)
 - 1.2.2. Vertrag bedeutet die Vereinbarung über eine Dienstleistung bzw. ein Sponsoring
 - 1.2.3. Dienstleistung bedeutet eine Leistung, die der Verein im Rahmen seiner Tätigkeit für eine Person, einen Kunden, einen Partner oder einen Sponsor erbringt
 - 1.2.4. Sponsoring bedeutet die finanzielle oder sachliche Zuwendung an den Verein zur Unterstützung seiner Tätigkeit
- 1.3. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Vertragsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jegliche Art von Dienstleistungen, die durch den Verein LebensHeldin! e.V. erbracht werden, keine wie auch immer geartete medizinische Dienstleistungen im Sinne von BGB und HGB darstellen.

2. ALLGEMEINES

- 2.1. Für alle Angebote, Kostenvoranschläge etc. des Vereins und alle daraus resultierenden Verträge gelten nur diese Vertragsbedingungen unter vollständigem Ausschluss aller anderen allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht der Verein schriftlich einer abweichenden Regelung zustimmt. Diese Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge und Vereinbarungen, Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn der Verein in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen eine Dienstleistung erbringt.
- 2.2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wird, sind alle Angebote und Vorschläge des Vereins freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag bzw. eine Vereinbarung ist für den Verein erst dann verbindlich, wenn er den Auftrag bzw. die Vereinbarung schriftlich bestätigt oder die Dienstleistung erbracht hat. Alle genannten Erfüllungsfristen laufen ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung bzw. der schriftlichen Bestätigung der Vereinbarung, frühestens aber ab endgültiger Klärung aller offenen Fragen. Der Verein behält sich an allen seinen Informationen und Tools körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten nicht ohne vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Verein zugänglich gemacht werden.

- 2.3. Sollte das Angebot bzw. der Kostenvoranschlag eine Lieferung beinhalten, dann gilt für die Lieferung grundsätzlich die Lieferbedingung „ab Werk“ gemäß den INCOTERMS, Ausgabe 2010 in der jeweils geltenden Fassung.
- 2.4. Abänderungen dieser Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verein ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmt.
3. SPEZIFIKATION
 - 3.1. Es obliegt dem Vertragspartner, sich über die Eignung Dienstleistung für die von ihm vorgesehene Verwendung zu vergewissern. Der Verein ist an Erklärungen über Umfang und Inhalt der Dienstleistung nur gebunden, wenn diese ausdrücklich in den Vertrag aufgenommen worden sind, wobei allerdings keine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen als Versuch ausgelegt werden darf, die Haftung der Parteien wegen Betrugs oder betrügerischer Falscherklärung zu beschränken.
 - 3.2. Die in den Katalogen, Preislisten und sonstigen Werbematerialien des Vereins enthaltenen Beschreibungen und Illustrationen sind lediglich als allgemeine Beschreibung der darin bezeichneten Dienstleistungen gedacht und werden nicht Bestandteil des Vertrags.
 - 3.3. Der Verein behält sich vor, an den Inhalten der Dienstleistungen Änderungen vorzunehmen, soweit dies zur Einhaltung einschlägiger Rechtsvorschriften erforderlich und zumutbar ist, insbesondere dadurch die Qualität der Dienstleistungen nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
4. PREISGRUNDLAGE
 - 4.1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird, sind in den veranschlagten Preisen die Umsatzsteuer oder z.B. Kosten bzw. Entgelte für Beladung, Entladung, Beförderung und Versicherung nicht inbegriffen. Alle derartigen Beträge hat der Käufer zusätzlich zu dem angebotenen Preis bei Fälligkeit des Kaufpreises für die erbrachten Dienstleistungen zu entrichten.
 - 4.2. Treten nach dem Datum des Vertrages Gesetze oder Vorschriften in Kraft, die zu einer Erhöhung der Vertragserfüllungskosten führen, wird der Vertragspreis entsprechend angepasst.
5. ZAHLUNGSKONDITIONEN
 - 5.1. Alle Zahlungen sind in Euro auf das vom Verein bezeichnete Konto zu leisten. Zahlungen von außerhalb Deutschlands sind durch Überweisung auf das vom Verein bezeichnete Konto zu leisten. Die Überweisungskosten trägt der Vertragspartner. Alle an den Verein zahlbaren Beträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Datum der vom Verein ausgestellten Rechnung fällig, wobei die Einhaltung dieser Zahlungsfrist zu den Hauptpflichten des Vertrags gehört.
 - 5.2. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche vom Verein LebensHeldin! e.V. schriftlich anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Rechte des Vertragspartners bei Mängeln bleiben unberührt.
 - 5.3. Treten die Voraussetzungen für eine Zahlung aus vom Verein nicht zu vertretenden Gründen nicht ein, so werden die Zahlungen dennoch zum bei

Vertragsschluss vorgesehenen Zeitpunkt fällig. Weitere Rechte des Vereins, etwa die Geltendmachung weiterer Kosten, bleiben unberührt.

- 5.4. Wird aus einem vom Verein nicht zu vertretenden Grund ein nach dem Vertrag an ihn zahlbarer und fälliger Betrag nicht fristgerecht geleistet, kann der Verein unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche nach seiner Wahl die Dienstleistung aussetzen oder den Vertrag kündigen und darüber hinaus dem Vertragspartner für den Verzugszeitraum (vor und nach einem Urteil) einfache Zinsen auf den überfälligen Betrag in Höhe von 8 % (in Worten: acht Prozent) per annum über dem Basiszinssatz berechnen.
6. ERBRINGEN DER LEISTUNG
 - 6.1. Die Einhaltung von Terminen zur Erbringung der vereinbarten Leistung gehört zu den Hauptpflichten des Vertrags. Sind keine Zeitangaben für die Erbringung der Leistung festgelegt, erfolgt die Erbringung der Leistung innerhalb einer angemessenen Frist.
 - 6.2. Der Termin für die Erbringung der vereinbarten Leistung ist eingehalten, wenn
 - 6.2.1. eine verbindliche Einladung versendet wurde
 - 6.3. Kommt der Verein in Verzug mit der Erbringung der vereinbarten Leistung und erwächst dem Vertragspartner hieraus ein Schaden, so ist er bei leichter Fahrlässigkeit des Vereins berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Soweit nicht anders vereinbart, ist diese für jede volle Woche des Verzugs auf 0,5 %, im Ganzen aber höchstens auf 5 % vom Wert der Leistung. Diese Regelung gilt aber ausdrücklich nur für den Fall, dass der schriftlich getroffenen Vereinbarung eine Zahlung des Vertragspartners für die vereinbarte Leistung zugrunde liegt.
7. GEWÄHRLEISTUNG
 - 7.1. Die Leistungen des Vereins LebensHeldin! e.V. erfolgen in der Regel kostenlos. Deshalb sind jegliche Art von Gewährleistungsansprüchen grundsätzlich ausgeschlossen.
8. GEISTIGES EIGENTUM
 - 8.1. Aufgrund dieser Vertragsbedingungen geht das Geistige Eigentum (Geistiges Eigentum umfasst insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Urheberrechte, Markenrechte, Datenbankrechte, Know-how, Geschäftsgeheimnisse und gewerbliche geschützte Informationen) des Vereins und das an erbrachten Leistungen bestehende Geistige Eigentum des Vereins oder Dritter grundsätzlich nicht auf den Vertragspartner über. Die vom Verein gelieferten Informationen im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vereins nicht vervielfältigt, weitergegeben oder kopiert werden.
9. HAFTUNGSBEGRENZUNG
 - 9.1. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. Verzug, mangelhafte Erbringung der Leistung, Verletzung von Pflichten aus einem Schuldverhältnis oder von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubte Handlung) sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird; dies ist z. B. der Fall bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder

Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, durch den Verein, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, außerdem bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder soweit der Verein ausdrücklich eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache abgegeben oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden.

- 9.2. Die Haftung des Vereins bei grober Fahrlässigkeit sowie bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 9.3. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vereins.
- 9.4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem Verein Schäden und Verluste, für die dieser aufzukommen hat, unverzüglich anzuzeigen.
- 9.5. Soweit der Verein unentgeltlich Auskünfte gibt oder unentgeltlich beratend tätig wird und diese Auskünfte und Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, haftet der Verein nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz sowie der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10. HAFTUNGSHÖCHSTSUMME UND AUSSCHLUSS VON INDIRECTEN UND FOLGESCHÄDEN

- 10.1. Vorbehaltlich Ziffer 10.3 haftet der Verein unter keinen Umständen für z.B. einen Nutzungsausfall, für entgangene Gewinne, Geschäfte, Aufträge, Einnahmen oder erwartete Einsparungen, für entstandene Kosten oder durch Abhilfemaßnahmen entstehende Kosten oder für sonstige Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden, die dem Vertragspartner oder Dritten entstehen.
- 10.2. Vorbehaltlich Ziffer 10.3 ist die Gesamthaftung des Vereins für alle anderen Ansprüche wegen Vermögens- und sonstiger Schäden, die auf Erfüllungshandlungen bzw. der Nichterfüllung des Vertrages seitens des Vereins beruhen, in jedem Fall der Höhe nach auf den Betrag von 1.500 EURO beschränkt.
- 10.3. Die in dieser Ziffer 13 enthaltenen Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten für jedwede Ansprüche, die gegen den Verein, dessen Mitarbeiter Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer und Lieferanten aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder aus sonstigem Rechtsgrund bestehen. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten jedoch nicht bei Betrug oder betrügerischen Falscherklärungen, bei durch Fahrlässigkeit des Vereins verursachten Todesfällen und Körperverletzungen und in sonstigen Fällen, in denen der Ausschluss oder versuchte Ausschluss der Haftung des Vereins rechtswidrig wäre.
- 10.4. Die Haftungsbegrenzungen in Ziffer 9 bleiben von den Regelungen dieser Ziffer 10 unberührt.

11. HÖHERE GEWALT

- 11.1. Tritt auf Seiten einer Partei eine Verhinderung, Beschränkung oder ein Verzug bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten ein infolge Naturkatastrophen, staatlicher Handlungen oder Unterlassungen, Krieg, Feindseligkeiten, terroristischer Akte, Arbeitskampfmaßnahmen, ausbleibender oder verspäteter Material- oder Gerätelieferungen, Feuer, Explosion, Unfall oder Ausfall wesentlicher Maschinen oder Geräte oder infolge sonstiger Ursachen (gleichviel, ob diese mit den vorstehend aufgezählten Ereignissen vergleichbar sind), auf die diese Partei bei billiger Betrachtung keinen Einfluss hat, kann sie diese Umstände für die Dauer der Verhinderung, Beschränkung bzw. des Verzugs als Entschuldigungsgrund geltend machen und haftet insoweit nicht für die Nichterfüllung.
- 11.2. Verzögert sich die Vertragserfüllung aus einem der oben genannten Gründe um mehr als 3 Monate und haben sich die Parteien nicht auf geänderte Modalitäten für die weitere Vertragserfüllung nach Wegfall des Verzugsgrundes geeinigt, kann jede Partei nach Ablauf dieses Zeitraums und solange der Grund für die Nichterfüllung andauert den Vertrag mit einer Frist von mindestens 30 Tagen gegenüber der anderen Partei schriftlich kündigen.

12. KÜNDIGUNG UND AUSSETZUNG

- 12.1. Soweit in diesen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich geregelt, gelten für Kündigung und Aussetzung die gesetzlichen Regelungen; insbesondere das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch des Vereins auf eine eventuell zu leistende Zahlung des Vertragspartners durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist der Verein nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann der Verein den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 12.2. Der Vertragspartner kann wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Verein die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen.

13. VERSCHIEDENES

- 13.1. Die Übertragung der Rechte und Pflichten des Vertragspartners aus dem Vertrag ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vereins zulässig.
- 13.2. Die Verpflichtungen des Vereins dürfen auch durch den Verein bestimmte Partner erbracht werden. Die berechtigten Interessen des Vertragspartners sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Solange die Leistung gleichwertig ist, gelten die betreffenden vertraglichen Pflichten als erfüllt.

- 13.3. Die einzelnen Rechte und Ansprüche des Vereins aus dem Vertrag gelten unbeschadet aller sonstigen Rechte und Ansprüche des Vereins aus dem Vertrag oder einem anderen Rechtsgrund.
 - 13.4. Entscheidet ein zuständiges Gericht, Tribunal bzw. eine zuständige Verwaltungsstelle, dass eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtswidrig, ungültig, nichtig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder unbillig ist, gilt die Bestimmung in dem rechtswidrigen, ungültigen, nichtigen, anfechtbaren, undurchsetzbaren oder unzumutbaren Umfang als abtrennbar, sodass die restlichen Bestimmungen des Vertrags und der restliche Teil der Bestimmung weiterhin in vollem Umfang in Kraft und wirksam bleiben.
 - 13.5. Soweit der Verein sich auf Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet beruft, gilt dies nicht als Verzicht auf irgendeines seiner Rechte aus diesem Vertrag.
 - 13.6. Soweit der Verein eine Vertragsverletzung oder die Nichteinhaltung einer Bestimmung dieses Vertrags seitens des Käufers nicht rügt, lässt sich daraus keine Billigung späterer Vertragsverletzungen oder Nichteinhaltungen herleiten und berührt dies in keiner Weise die übrigen Bestimmungen des Vertrags.
14. SPRACHE, ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND
- 14.1. Es gilt allein die deutschsprachige Version dieser Vertragsbedingungen.
 - 14.2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist auf keinen Vertrag anzuwenden.
 - 14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag ist der Sitz des Vereins. Der Verein ist bei einem darüber hinaus berechtigt, den Käufer an seinem Sitz zu verklagen.
 - 14.4. Lässt sich eine zwischen den Parteien bestehende Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag, einschließlich aller Fragen hinsichtlich der Wirksamkeit, des Bestehens oder der Kündigung des Vertrages oder dieser Schiedsklausel, nicht gütlich beilegen, so wird der Streit wie folgt verwiesen und endgültig entschieden: Schiedsverfahren in Hamburg in deutscher Sprache durch einen einzelnen Schiedsrichter nach den „Arbitration Rules of the German Institution of Arbitration (DIS)“, die durch Verweis in diese Vertragsbedingungen einbezogen sind; oder nach alleiniger Entscheidung des Vereins, einem Verfahren vor jedem zuständigen Gericht. Der Käufer verzichtet unwiderruflich auf jegliche Einwendung gegen und unterwirft sich der Gerichtsbarkeit eines jedes solchen anderen Gerichts. Diese Ziffer 14.4. begünstigt ausschließlich den Verein.